

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 29. Oktober 1976

173. Stück

590. Verordnung: Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung
 591. Verordnung: Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer
 592. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für den Studienversuch Soziologie
 593. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Chemischputzer
 594. Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen
 595. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Wagna, Gabersdorf, Sankt Veit am Vogau und Obervogau
 596. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 11 Pinzgauer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Veit im Pongau und Lend
 597. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinde Ferlach
 598. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 143 Hausruck Straße im Bereich der Gemeinde Zell am Pettenfirst
 599. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde Saalfelden
 600. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Stadtgemeinde Feldkirch
 601. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Ledtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg
 602. Kundmachung: Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1977

590. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1976 über den Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung

Auf Grund des § 147 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Höhe des aus Förderungsmitteln des Bundes zu gewährenden Bundeszuschusses beträgt fünfundzwanzig vom Hundert der Waldbrandversicherungsprämie. Allfällige sonstige Zuschüsse haben hiebei unberücksichtigt zu bleiben.

§ 2. (1) Auf Gewährung eines Bundeszuschusses können österreichische Versicherungsunternehmen, die Waldbrandversicherungen durchführen, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Antrag stellen.

(2) Die Versicherungsunternehmung hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 1. Mai das jeweils für das folgende Kalenderjahr voraussichtlich zu erwartende Ausmaß an Waldbrandversicherungsprämien bekanntzugeben.

§ 3. Im Falle der Zuerkennung eines Zuschusses zur Waldbrandversicherung gelten für die betreffende Versicherungsunternehmung die aus § 147 des Forstgesetzes 1975 sich unmittelbar ergeben-

den Verpflichtungen sowie folgende Bedingungen:

- a) der Zuschuß wird nach Anerkennung der dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgelegten Jahresprämienrechnung geleistet, doch können Abschlagszahlungen auf Grund des Ergebnisses der Vorjahrsabrechnung im voraus geleistet werden;
- b) bei der Erstellung der Jahresprämienrechnung hat die Versicherungsunternehmung die im vorausgegangenen Kalenderjahr bezahlten Prämienbeträge anzugeben, wobei von Gebietskörperschaften und deren Betrieben geleistete Waldbrandversicherungsprämien nicht zu berücksichtigen sind;
- c) die Versicherungsunternehmung hat den Bundeszuschuß dem Versicherungsnehmer ohne jeglichen Abzug zukommen zu lassen und diesem anlässlich der Prämienvorschreibung anzuzeigen, in welchem Ausmaß sich die Prämie durch Leistung des Bundeszuschusses ermäßigt;
- d) die Versicherungsunternehmung hat einen erhaltenen Bundeszuschuß umgehend zurückzahlen, wenn der Zuschuß widmungswidrig verwendet oder eine sonstige sich

aus dieser Bestimmung ergebende wesentliche Verpflichtung aus ihrem Verschulden verletzt wurde, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit drei vom Hundert über dem jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

§ 4. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft leistet den Bundeszuschuß ab dem Jahre 1976.

Weihls

591. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 7. Oktober 1976 über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bewährungshilfeanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1974, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung (§ 12 Abs. 4 zweiter Satz des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bewährungshilfeanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1974) beträgt je Schützling monatlich 325 S.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Broda

592. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Oktober 1976, mit der die Verordnung über die Studienordnung für den Studienversuch Soziologie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und BGBl. Nr. 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für den Studienversuch Soziologie vom 10. Oktober 1972, BGBl. Nr. 395, wird wie folgt geändert:

§ 15 hat zu lauten:

„Dauer des Studienversuches

§ 15. Der Studienversuch Soziologie ist in den Studienjahren 1972/73 bis 1977/78 durchzuführen.“

Firnberg

593. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Oktober 1976 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Chemischputzer

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Chemischputzer (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 8 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse über

- a) die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Chemie oder Technische Chemie an einer inländischen Universität und
- b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Chemischputzer

oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch der Höheren Lehranstalt für Textilchemie, für Textiltechnik, Fachrichtung Textilchemie oder Textilbetriebstechnik, für Technische Chemie oder für Chemische Betriebstechnik oder der Dreijährigen Fachschule für Textiltechnik, Fachrichtung Veredlungstechnik, der Dreijährigen Fachschule für Textilindustrie, Fachrichtung Textilchemie, der Fachschule für Technische Chemie, für Chemische Betriebstechnik oder für Färberei und Chemischreinigung und
- b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Chemischputzer

oder

3. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemischputzer und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Chemischputzer.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1976 in Kraft.

Staribacher

594. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 15. Oktober 1976 über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten S 1,90
- b) für schwere Hilfsarbeiten S 2,20
- c) für handwerksmäßige Arbeiten S 2,50
- d) für Facharbeiten S 2,80
- e) für die Arbeiten eines Vorarbeiters S 3,10

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Broda

595. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Oktober 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Wagna, Gabersdorf, Sankt Veit am Vogau und Obervogau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Wagna, Gabersdorf, Sankt Veit am Vogau und Obervogau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der A 9 Pyhrn Autobahn beginnt bei km 27,600, im unmittelbaren Anschluß an das mit Verordnung BGBl. Nr. 224/1975 in seinem Verlauf bestimmte Teilstück der Pyhrn Autobahn, verläuft sodann nahezu geradlinig in südlicher Richtung bis zur Mur, welche auf der Höhe der Ortschaft Gabersdorf bei km 30,770 gequert wird. Anschließend schwenkt die Trasse leicht nach Südosten ab, verläuft ab der Ortschaft Landscha in einem Abstand von zirka 400 m östlich der B 67 Grazer Straße und endet an der Gemeindegrenze zwischen Obervogau und Vogau.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Wagna, Gabersdorf, Sankt Veit am Vogau und Obervogau aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 880) zu entnehmen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

596. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. Oktober 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 11 Pinzgauer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Veit im Pongau und Lend

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 11 Pinzgauer Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden St. Veit im Pongau und Lend wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 73,273 der bestehenden Bundesstraße, verläuft fast durchwegs steigend bis zum Ortsteil Gigerach oberhalb von Lend, wobei die Gasteiner Ache und die B 167 Gasteiner Straße überquert werden und endet bei km 77,565. Die neu herzustellende Trasse enthält in Gigerach eine Anschlußstelle mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 167 Gasteiner Straße.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Veit im Pongau und Lend aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B-159/75-1971; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

597. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Oktober 1976 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinde Ferlach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 85 Rosental Straße von km 43,360 bis km 44,350 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 27. November 1973, BGBl. Nr. 612, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

598. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Oktober 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 143 Hausruck Straße im Bereich der Gemeinde Zell am Pettenfirst

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 143 Hausruck Straße wird im Bereich der Gemeinde Zell am Pettenfirst wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 42,157 (alt), verläuft sodann südlich der bestehenden Trasse, quert diese bei km 42,537 (alt) und bindet bei km 43,300 (alt) wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Zell am Pettenfirst aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

599. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. Oktober 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Gemeinde Saalfelden

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße wird im Bereich der Gemeinde Saalfelden wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt im Ortsteil Pfaffing bei km 2,6 der bestehenden Bundesstraße, führt nach Norden, die Urslau querend, über die Ramseider Wiesen nach Obsmarkt und zur Anton Wallnerstraße. Von dort verläuft sie in nördlicher Richtung zur Straße in den Bachwinkel, unterquert die S 11 Pinzgauer Schnellstraße (Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971) im Ortsteil Pabing und führt sodann in westlicher Richtung nördlich des Ortsteiles Dorfheim zur bestehenden Trasse bei km 1,8.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Saalfelden aufliegenden Planunterlage (Maßstab 1 : 5 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

600. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Oktober 1976 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Stadtgemeinde Feldkirch

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 190 Vorarlberger Straße von km 22,42 bis km 22,82 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des mit Verordnung vom 25. April 1974, BGBl. Nr. 276, bestimmten Abschnittes für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

601. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Oktober 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 198 Lechtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Steeg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 27,062 (alt) von der bestehenden Trasse ab, verläuft in gestreckter Linienführung bis zur Überbrückung des Lech bei Fluß-km 0,69 und folgt sodann dem orographisch linken Flußufer bis zur Einbindung in die alte Trasse bei km 28,953 (alt).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Steeg aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. 139-30, Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

602. Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. September 1976 über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1977

Gemäß § 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird kundgemacht:

Die auf Grund des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1977 beträgt 1,070.

Häuser